

§. 45.

Die Schiffsregisterbehörden sind verpflichtet, alle Veränderungen und Lösungen im Schiffsregister dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Veränderungen.

Bzüglich solcher unter §. 1 fallender Fahrzeuge, welche im Schiffsregister nicht eingetragen sind, haben die Rheber, Korrespondentheber und Bevollmächtigten (§. 17) binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist den Verlust des Fahrzeuges (§. 81 Absatz 2), Änderungen in der Person und der Rationalität der Rheber oder Mittheber, ferner Veränderungen des Heimathshauses, des Namens, der Gattung und der Größe des Fahrzeuges dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist diese Anzeige oder die nach §. 12 des Gesetzes vom 25. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 35) vorgeschriebene Anzeige an die Registerbehörde nicht erfolgt, so haftet für die auf die Genossenschaftsmitglieder umzuliegenden Beiträge der in das Kataster eingetragene Rheber oder Mittheber, und zwar bis zu demjenigen Rechnungsjahre einschließlich, in welchem die Anzeige erfolgt. Der neue Rheber wird hierdurch von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge nicht entbunden.

Binnen der gleichen Frist und zur Vermeidung derselben Rechtsnachtheile haben die Unternehmer der übrigen unter §. 1 fallenden Betriebe einen Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, sowie Änderungen des Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen.

§. 46.

Erachtet der Vorstand der Genossenschaft in Folge dieser Mittheilung oder Anzeige (§. 45), oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Zugehörigkeit des Betriebes zur Genossenschaft für erloschen oder die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, sowie dem Vorstande der betheiligten anderen Genossenschaft mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb vier Wochen gegen die Lösung beziehungsweise die Ueberweisung bei dem Genossenschaftsvorstande (§. 28) Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Lösung beziehungsweise Ueberweisung an die andere Verusgenossenschaft.

Wird gegen die Lösung oder Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beantragt der Vorstand einer anderen Genossenschaft unter dem Widerspruch des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft (§. 28) die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen.

Daselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.